

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für die 7. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen – Temporäre Grabenverrohrungen und Schleppkurve; Zufahrt zu Mast B025**

**I.**

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Änderungen im Bereich des Freileitungsabschnittes bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gegenstand der Planänderung sind zwei weitere Grabenverrohrungen sowie die Errichtung einer Schleppkurve. Die Zuwegung zu dem Masten B025 muss mit einer Schleppkurve verbreitert werden, damit ein spezielles Bohrgerät, bestehend aus einer Zugmaschine und Tieflader, zu dem Maststandort gelangen kann. Hierfür werden zwei temporäre Grabenverrohrungen eines an der Landstraße L 487 straßenbegleitenden Grabens notwendig, der durch die Planänderung zweimal gequert werden muss. Für die entsprechenden Grabenverrohrungen werden Nenndurchmesser von DN 400 gewählt, da die zu verrohrenden Gräben nicht dauerhaft wasserführend sind und die angrenzenden Überfahrten ebenfalls mit Durchlässen mit den Durchmessern DN 300 bzw. DN 400 versehen sind. Zudem muss die Einmündung der asphaltierten Straße für die Schleppkurve verbreitert werden. Zur Sicherstellung der Überfahrbarkeit muss für die erste Grabenüberquerung eine temporäre Grabenverrohrung mit einer Länge von 14,00 m hergestellt werden. Hierzu werden zwei Durchlässe mit einer Länge von 6,50 m mit einem Abstand von 1,00 m verlegt. Der Zwischenraum wird mit einer Panzerplatte überdeckt.

Für die zweite Grabenüberquerung muss eine temporäre Grabenverrohrung mit einer Länge von 9,00 m hergestellt werden. Nachdem die Arbeiten mit dem Bohrgerät beendet worden sind, wird dieses wieder abtransportiert. Danach werden die temporären Verrohrungen und die Zufahrtsverbreiterungen wieder zurückgebaut und die Gräben in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Stadt Einbeck im Landkreis Northeim.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

### 2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien gem. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Leine.

### 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.4 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

### III.

Durch die Planänderung werden keine erheblichen zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-Schutzgüter sowie im Zusammenhang mit Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien verursacht.

Das Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen im direkten Umfeld der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 (Az.: P231-05020-10 WM B) planfestgestellten Zuwegungen und Arbeitsflächen aus.

Ausgehend vom planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um geringfügige Änderungen. Um mit dem Bohrerät zu dem Maststandort B025 zu gelangen, muss die Zuwegung mit einer Schleppkurve verbreitert werden. Hierfür werden zwei temporäre Grabenverrohrungen eines an der Landstraße L 487, Erzhausen, gelegenen straßenbegleitenden Grabens notwendig, der durch die Planänderung zweimal gequert werden muss. Zudem muss die Einmündung der asphaltierten Straße für die Schleppkurve verbreitert werden. Nach Beendigung der Bohrungen werden die temporären Verrohrungen und die Zufahrtsverbreiterungen wieder zurückgebaut und sowohl die Gräben als auch die Schleppkurve in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Durch die Planänderung kommt es insgesamt zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von 733 m<sup>2</sup>. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsprechend ihrem Ausgangszustand hergestellt. Hinsichtlich einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme ergeben sich keinerlei Änderungen.

Durch die Grabenquerungen wird während der Bauphase der Boden überformt. Jedoch ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu rechnen, da im Planfeststellungsbeschluss bereits geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens planfestgestellt worden sind (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt VBoden und V15).

Die zusätzlichen zu beanspruchenden Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker (A) und Gräben (FG). Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Die Erheblichkeitsschwelle wird hier nicht überschritten.

Die Grabenverrohrungen befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Leine. Sie stellen einen Eingriff in Fließgewässer dar, wobei der straßenbegleitende Graben nicht dauerhaft wasserführend ist und im Zeitpunkt der Antragstellung kein Wasser geführt hat. Durch die Wahl geeigneter Rohrdurchmesser wird der Abfluss weiterhin gewährleistet. Zudem haben die Grabenverrohrungen nur temporären Charakter. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Grabenquerungen zurück gebaut und die Gräben in ihre ursprüngliche Form zurückversetzt. Die temporären Grabenverrohrungen sind nicht dazu geeignet, vorhandene Gewässerstrukturen in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt VWasser) kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Eine Vogelbrut im nahen Umfeld, sowie das Vorkommen von Amphibien oder

anderen naturschutzfachlich relevanten Artengruppen konnte bei einer Prüfung im Vorfeld der Antragstellung durch die ökologische Baubegleitung nicht festgestellt werden.

Die ökologische Baubegleitung wird vor Beginn der Arbeiten eine weitere Kontrolle durchführen. Ebenso wird sie während des Einbaus der Verrohrung, sowie beim Ausbau selbiger anwesend sein, um die Unbedenklichkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Überdies gelten die bereits planfestgestellten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen fort.

Auch bezüglich der Schutzgüter Mensch und Kultur sowie Sachgüter ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaßes, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereichs nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Durch das Vorhaben werden nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um kleinräumige und zeitlich begrenzte Änderungen an bereits planfestgestellten Zuwegungen handelt. Die Flächeninanspruchnahmen und die Grabenverrohrungen sind nur von temporärem Charakter und beschränken sich auf die Bauphase. Ein langfristiger Flächenverlust und ein dauerhafter Eingriff in Fließgewässer sind damit nicht verbunden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der planfestgestellten Höchstspannungsleitung hinaus gehen, sind mit dem Vorhaben auch nicht verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 23.06.2021

i. A. Ochs